

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## Überweisungen

### Inanspruchnahme von Radiologen nur mit Zielaufträgen?

Einige Kassenärztliche Vereinigungen haben in Rundschreiben mitgeteilt, dass Radiologen nur mit Überweisungen zur Durchführung von Zielaufträgen in Anspruch genommen werden können. Dies hat zu Verunsicherungen geführt.

#### Keine Beschränkung auf bestimmte Überweisungsarten

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Radiologen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung sind in § 13 Abs. 4 Bundesmantelvertrag (BMV-Ä) festgelegt. Danach können unter anderem Ärzte für Nuklearmedizin, Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, Strahlentherapie und Transfusionsmedizin „nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden“. Der Bundesmantelvertrag legt somit eindeutig fest, dass Radiologen zwar nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können, die Art der Überweisung ist aber nicht weiter eingeschränkt.

Demgegenüber leiten offensichtlich einige KVen aus dem 3. Absatz der Präambel zu Kapitel 34 (Radiologische Leistungen) des neuen EBM ab, dass radiologische Leistungen bei Überweisung nur als Auftragsleistungen und nur als Definitionsauftrag (Zielauftrag) durchgeführt werden können. Diese Auslegung der Präambel zu Kapitel 34 ist nicht zutreffend. Festgelegt ist in der Präambel lediglich, dass bei Auftragsleis-

tungen der überweisende Arzt die Diagnose, Verdachtsdiagnose oder Befunde mitzuteilen und außerdem die Art und den Umfang der Leistungen durch Angabe der Gebührenordnungspositionen zu definieren (Definitionsauftrag) oder durch Angabe des Untersuchungsziels (Indikationsauftrag) einzugrenzen hat. Die Überweisungsmöglichkeiten zum Radiologen werden durch die Präambel aber nicht eingeschränkt.

#### Mögliche Überweisungsarten

In § 24 des Bundesmantelvertrags sind die möglichen Formen von Überweisungen festgelegt. Demnach kann eine Überweisung an einen anderen Arzt zur Auftragsleistung, zur Konsiliaruntersuchung,

zur Mitbehandlung oder zur Weiterbehandlung erfolgen.

- Bei Auftragsleistungen sind die Leistungen in Art und Umfang exakt vom Auftraggeber zu definieren (**Definitionsauftrag**). Es ist aber auch möglich, dass nur die Indikation mit einer Empfehlung der Methode angegeben wird (**Indikationsauftrag**) – zum Beispiel zur Durchführung einer MRT-Untersuchung. Die Inanspruchnahme von Radiologen durch Auftragsleistungen ist der Regelfall.
- Bei einer Überweisung zur **Konsiliaruntersuchung** kann der Radiologe die diagnostischen Leistungen durchführen, die in seinem Fachgebiet zur Abklärung im jeweiligen Fall erforderlich sind.
- Bei Überweisungen zur **Mit- bzw. Weiterbehandlung** können auch therapeutische Leistungen durchgeführt werden – von Radiologen insbesondere strahlentherapeutische Leistungen oder von Nuklearmedizinern bzw. Radiologen mit einer entsprechenden Genehmigung die Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.

#### Inhalt

##### Mammographie

Abmahnungen wegen Patentrechtsverletzung – zu Recht?

##### Leserforum

Röntgenuntersuchung kleiner Wirbelsäulenabschnitte

##### Gesetzgebung

Kollektive Klagen von Kapitalanlegern seit kurzem möglich

#### Änderungen eines Überweisungsauftrags nur nach Rücksprache

Bei Überweisungen zur Durchführung von radiologischen Untersu-

chungen sollten die überweisenden Ärzte darauf achten, dass die Art der gewünschten Untersuchungen mit dem Überweisungsauftrag übereinstimmt.

Immer wieder kommt es zum Beispiel vor, dass bei der Diagnose „Verdacht auf Bandscheibenvorfall“ eine CT- oder MRT-Untersuchung von bestimmten Teilen der Wirbelsäule erbeten wird, die Überweisung aber für eine Konsiliaruntersuchung oder gar eine Mitbehandlung ausgestellt wurde. In diesem Falle hätte korrekterweise eine Überweisung zur Durchführung einer Auftragsleistung (Definitions-auftrag) ausgestellt werden müssen. Der Radiologe ist an die erteilte Auftragsleistung gebunden und kann eine Erweiterung nur nach Rücksprache mit dem überweisenden Arzt vornehmen.

### **Indikationsauftrag: Der Radiologe kann die Methode wählen**

Indikationsaufträge werden von den überweisenden Ärzten relativ selten ausgestellt. Dabei würde ein Indikationsauftrag dem Radiologen mehr Entscheidungsfreiheit lassen, mit welcher Methode er bei einer bestimmten Indikation die Untersuchung durchführt.

**Beispiel:** Bei Verdacht auf Bandscheibenvorfall könnte diese Verdachtsdiagnose als Indikation für eine radiologische Abklärung angegeben werden. Bei einem Indikationsauftrag könnte dann der überweisende Arzt die Art der Untersuchung empfehlen, jedoch wäre der Radiologe nicht unbedingt daran gebunden wie bei einem Definitions-auftrag. Er könnte dann entscheiden, ob er eine CT- oder MRT-Untersuchung oder ein anderes Verfahren als geeignet ansieht.

### **Bei Konsiliaruntersuchung nur diagnostische Leistungen**

Radiologen können auch zur Durchführung von Konsiliaruntersuchungen in Anspruch genommen werden. Bei einer Konsiliaruntersuchung dürfen nur diagnostische Leistungen erbracht werden. Bei einem Überweisungsauftrag zur Konsiliaruntersuchung gibt der überweisende Arzt dem Radiologen die Möglichkeit, die zur Klärung einer Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose notwendigen Leistungen nach medizinischen Erfordernissen und den Regeln der Stufendiagnostik unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots durchzuführen.

**Beispiel:** Bei unklaren Beschwerden der oberen Extremität (Schulter-Arm-Syndrom) kann der überweisende Arzt die Symptomatik angeben und den Patienten zu einer Konsiliaruntersuchung zum Radiologen überweisen, der dann die notwendigen diagnostischen Maßnahmen nach eigenem Ermessen erbringt.

### **Wer ist für Wirtschaftlichkeit der Ausführung verantwortlich?**

Bei Auftragsleistungen (Definitions-auftrag und Indikationsauftrag) ist der den Auftrag erteilende Arzt für die Wirtschaftlichkeit der veranlassenden Leistungen verantwortlich. Wird zum Beispiel von einem überweisenden Arzt als primäre Untersuchung bei „Rückenbeschwerden“ eine MRT-Abklärung der gesamten Wirbelsäule erbeten, können diese Maßnahmen unter Beachtung der Regeln der Stufendiagnostik als unwirtschaftlich angesehen werden. Bei Auftragsleistungen gehen Unwirtschaftlichkeiten zu Lasten des überweisenden Arztes, während bei Konsiliaruntersuchungen bzw. Mitbehandlungen die Verantwor-

tung für die Wirtschaftlichkeit der durchgeführten Leistungen beim Radiologen liegt.

**Beispiel:** Werden bei der Abklärung eines Schulter-Arm-Syndroms im Rahmen einer Konsiliaruntersuchung nach Auffassung einer Prüfungskommission nicht erforderliche – und damit unwirtschaftliche – Leistungen erbracht, kann ein daraus resultierender Regress dem Radiologen angelastet werden.

### **Fazit: Alle Überweisungsarten bei Radiologen zulässig**

Radiologen können durch alle Überweisungsarten in Anspruch genommen werden: Mit Überweisungen zur Durchführung von Auftragsleistungen, von Konsiliaruntersuchungen und von Mit- bzw. Weiterbehandlungen. Falls Ihre KV diesbezüglich anderer Auffassung ist, weisen Sie auf die eindeutigen Vorgaben des Bundesmantelvertrages hin.

### **Konstanzprüfung Mammographie Abmahnungen wegen Patentverletzung – zu Recht?**

Für viel Unruhe bei Radiologen hat eine breit gestreute Abmahnwelle der Firma X-Ray Technologie GmbH gesorgt, die versucht, Ansprüche gegen zahlreiche mammographierende Radiologen und Frauenärzte wegen einer Patentverletzung bei Durchführung der Konstanzprüfung entsprechend der DIN-Norm 6868-7:2004-04 geltend zu machen. Der Vorgang hat zahlreiche Stellungnahmen ausgelöst: Unter anderem haben sich auch die KBV sowie die Berufsverbände der Radiologen (BDR) und der Frauenärzte in verschiedenen Rundschreiben geäußert.

Inwieweit die Ansprüche der X-Ray Technologie GmbH tatsächlich durchsetzbar sind, darüber gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Da aber die Firma ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen und gegebenenfalls wohl auch bis zu einer höchstrichterlichen Klärung weiterverfolgen will, sollten betroffene Radiologen die Abmahnungen ernst nehmen.

### BDR bittet um Unterstützung

In diesem Zusammenhang bittet der BDR um Unterstützung. Für den Verband ist von großer Bedeutung, einen umfassenden Überblick zu erhalten, wie viele Ärzte tatsächlich von der Mahnwelle betroffen sind. Er bittet deshalb alle von einer Abmahnung Betroffenen, sich per E-Mail oder Fax (089 - 89 62 36 12) bei der Geschäftsstelle zu melden und kurz mitzuteilen, ob und wie sie auf die Abmahnung reagiert haben. Für den Kontakt per E-Mail stellt der BDR unter [www.radiologenverband.de](http://www.radiologenverband.de) ein praktisches Online-Formular zur Verfügung. Auf der Homepage wird darüber hinaus unter der Rubrik „Aktuell“ über alle wichtigen neuen Entwicklungen in dieser Angelegenheit berichtet. Der Bereich steht auch Nicht-Mitgliedern des BDR offen.

### Leserforum EBM 2000plus

## Röntgenuntersuchung kleiner Wirbelsäulenabschnitte

**Frage:** „Nach dem neuen EBM sind Röntgenuntersuchungen von Teilen der Wirbelsäule nach Nr. 34221 (410 Punkte) abzurechnen. Laut Leistungslegende ist die vollständige Darstellung mindestens eines Wirbelsäulenabschnitts in zwei Ebenen Abrechnungsvorausset-

zung. Während nach dem alten EBM mit der entsprechenden Nr. 5030 Röntgenuntersuchungen von Teilen der Wirbelsäule je Teil abgerechnet werden konnten, wird im neuen EBM die Untersuchung eines Wirbelsäulenabschnitts zur Berechnung der Nr. 34221 verlangt. Ergibt sich durch die Begriffe ‚je Teil‘ und ‚je Wirbelsäulenabschnitt‘ eine Änderung der Abrechnungsmöglichkeiten bei Röntgenuntersuchungen der Wirbelsäule?“

### Dazu unsere Antwort

Ja. Mit „Wirbelsäulenabschnitt“ im Sinne der Leistungslegende zu Nr. 34221 des neuen EBM sind die HWS, die BWS und die LWS gemeint. Kleinere Teile der Wirbelsäule werden im ärztlichen Sprachgebrauch nicht als „Wirbelsäulenabschnitt“ bezeichnet.

Demgegenüber war die alte Nr. 5030 „je Teil“ bei Röntgenuntersuchungen der Wirbelsäule berechnungsfähig, das heißt auch dann, wenn nur Teile der HWS, BWS oder LWS geröntgt wurden. Daraus ist eindeutig abzuleiten, dass die Nr. 34221 des neuen EBM nur berechnungsfähig ist, wenn entweder die HWS, die BWS oder die LWS vollständig dargestellt werden.

Werden unter Berücksichtigung der Indikation kleinere Teile der Wirbelsäule geröntgt, so zum Beispiel nur zwei oder drei Lendenwirbelkörper, kann die Röntgenuntersuchung nur nach Nr. 34230 (210 Punkte) abgerechnet werden – dann allerdings je Teil der Wirbelsäule und je Ebene einmal. Die Darstellung von zum Beispiel zwei Lendenwirbelkörpern in zwei Ebenen wäre somit mit dem zweimaligen Ansatz der Nr. 34230 abzurechnen.

### Gesetzgebung

## Kollektive Klagen von Kapitalanlegern seit kurzem möglich

Am 1. November 2005 ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) in Kraft getreten. Damit haben Anleger nun die Möglichkeit, wegen falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformationen kollektive Musterverfahren zu führen. Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn individuellen Schadenersatzprozessen gleichlautend stellen, werden in einem Verfahren gebündelt und einheitlich durch ein Oberlandesgericht mit Bindungswirkung für alle beteiligten Kläger entschieden. Es bedarf nur einer Beweisaufnahme.

Dies ist für Kapitalanleger, die sich irreführend beraten fühlen, sehr erfreulich. Sie können seit dem 1. November gemeinsam mit anderen Kapitalanlegern, die in derselben Sache ebenfalls irreführend beraten wurden, kollektive Musterverfahren anstrengen und auf diese Weise ihr Prozesskostenrisiko erheblich reduzieren.



### Impressum

**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Bergstraße 18, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der  
Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.